

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2012/MC/428
Federführend: FBII - Bau- und Ordnungsverwaltung		Status: öffentlich
		Datum: 27.11.2012
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
Errichtung eines Einfamilienwohnhaus in der Gemarkung Malchin Flur 28 auf dem Flurstück 206/1		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	27.11.2012	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	12.12.2012	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkung Malchin, Flur 28 auf dem Flst. 206/1 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs. 1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind.

Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren zu oben genannten Bauvorhaben durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 Abs. 1, Satz 2 BauGB (Veränderungssperre) beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o.g. Vorhabens.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung
§ 30 ff BauGB

§ 62 Abs. 1 u. 2 LBauO M-V
§ 72 LBauO M-V

§ 15 BauGB

B-Plan Nr.4 „Scheunenstraße“

Die Dachfarbe anthrazit wird in Absprache mit dem Landkreis als geringfügige Abweichung gesehen, da gemäß beiliegender Bilddokumentation schon viele Dächer im B-Plangebiet in diesem Farbton errichtet wurden.

Entscheidung der Gemeinde

Bauen im Geltungsbereich eins B-Planes
(B-Plan Nr. 4 „Scheunenstraße“)

Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden
Baugenehmigung/Baubeginn (Beginn der
Bauausführung)

Zurückstellung von Baugesuchen (wenn keine
Veränderungssperre beschlossen ist)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da privates Bauvorhaben. Die Erschließung ist im Baugebiet vorhanden.

Anlagen:

Bauantragsunterlagen